

**Fortschreibung der vertraglich vereinbarten Stundensätze
und Pauschalen für noch zu erbringende Leistungen bei
baubezogenen Ingenieurleistungen**

(Stand 01.07.2026)

- (1) Fortgeschrieben werden Stundensätze von Leistungen, die nach nachgewiesenem Aufwand (Stundennachweis) und Stundensätzen oder über Pauschalen vergütet werden. Bei Pauschalen ist dies nur möglich, wenn diese überwiegend anhand von Stundensätzen und geschätztem Aufwand kalkuliert wurden und die entsprechenden Nachweise vom Auftragnehmer unverzüglich nach Auftragserteilung übergeben wurden.
- (2) Eine Fortschreibung der vertraglich vereinbarten Stundensätze und Pauschalen erfolgt erstmalig nach drei Jahren Vertragslaufzeit zum 01.04. des darauffolgenden Jahres.
- (3) Die Stundensätze und Pauschalen werden sodann jährlich für den Zeitraum 01.04. - 31.03. des Folgejahres auf Grundlage der Jahreswerte des Erzeugerpreisindex CPA08-711220-01 der Statistik 61311-0005 "Andere baubezogene Dienstleistungen" des Statistischen Bundesamts (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>) anhand der unter (4) aufgeführten Formel fortgeschrieben. Bei Pauschalen gemäß Absatz (1) S.2 gilt der Stundensatz zum Zeitpunkt der Leistungsaufnahme für die gesamte Leistung unabhängig vom tatsächlichen Leistungszeitpunkt. Die Leistungsaufnahme bei Pauschalen ist durch den Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Berechnungsformel für die Fortschreibung:

Preisangabe (Jahr i) = Preisangabe (Vertr.) × $\frac{\text{Indexwert(Jahr i – 1)}}{\text{Basiswert}}$	
Erläuterung der Formel:	
Preisangabe (Jahr i)	Preisangabe (Stundensatz oder Pauschale), die für ein konkretes Jahr (Zeitraum, 01.04.-31.03.) fortzuschreiben ist
Preisangabe (Vertr.)	vertraglich vereinbarte Preisangabe (Stundensatz oder Pauschale)
Basiswert	Jahreswert des Index aus (3) zum Zeitpunkt des Ablaufs des zweiten Vertragsjahrs
Indexwert (Jahr i-1)	Vorjahreswert des Index aus (3) für das die Fortschreibung erfolgen soll
Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die 2. Nachkommastelle zu runden.	